

Kapitel 02 050**Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2020	2019	weniger (-)	2018
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

02 050**Kirchen, Religionsgemeinschaften
und Weltanschauungsvereinigungen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerpräsident zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 02 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	199	Vermischte Einnahmen.	—	4 000	-4 000	—
--------	-----	-------------------------------	---	-------	--------	---

Übrige Einnahmen

231 00	244	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 684 15.	412 700	412 700	—	413
--------	-----	--	---------	---------	---	-----

Gesamteinnahmen Kapitel 02 050.			412 700	416 700	-4 000	413
---	--	--	---------	---------	--------	-----

Erläuterungen

Zu Titel 231 00:

Der Bund stellt für die Sicherung und Betreuung der Friedhöfe der ehemaligen jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zur Verfügung.

Siehe Erläuterungen zu Titel 684 15.

Kapitel 02 050**Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

684 11	199	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen.	9 575 300	9 225 400	+349 900	8 968
684 12	199	Zuschüsse an die Katholische Kirche.	14 110 200	13 631 500	+478 700	13 222
684 13	199	Zuschüsse an die Altkatholische Kirche.	269 000	260 800	+8 200	241
684 14	199	Zuschüsse an Jüdische Gemeinden.	18 105 500	17 340 000	+765 500	17 000

Erläuterungen

Zu Titel 684 11:

1. Dotation für die Evangelischen Landeskirchen.	5 876 600 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen.	3 580 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster.	93 100 EUR
4. Fester Zuschuss an die Lippische Landeskirche.	25 600 EUR
Zusammen.	9 575 300 EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GV. NW. S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. 1958 S. 205).

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 zu leisten sind.

Zu 4:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

Mehr in Anpassung der Dotationen auf Grundlage rechtsverpflichtender Indexierung.

Zu Titel 684 12:

1. Dotation für die Erzdiözesen und Diözesen.	7 656 900 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer.	6 034 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster.	419 300 EUR
Zusammen.	14 110 200 EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS. S. 151) und des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Hl. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19 und S. 41).

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

Mehr in Anpassung der Dotationen auf Grundlage rechtsverpflichtender Indexierung.

Zu Titel 684 13:

1. Zuschuss an die Altkatholische Kirche einschließlich Besoldung des Bischofs.	208 100 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen.	60 900 EUR
Zusammen.	269 000 EUR

Zu 1:

Das im Jahr 1871 aus der Katholischen Kirche herausgelöste Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland partizipiert gewohnheitsrechtlich an den vertraglichen Regelungen mit der Katholischen Kirche.

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Mehr in Anpassung der Dotationen auf Grundlage rechtsverpflichtender Indexierung.

Zu Titel 684 14:

Veranschlagt sind Zuschüsse für die personellen und sächlichen Aufwendungen der Jüdischen Gemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des 5. Änderungsvertrages vom 21. März 2017 (GV.NRW 2017 S.449).

Mehr in Anpassung an den Bedarf.

Kapitel 02 050**Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
684 15	244	Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	825 400	825 400	—	840
684 16	199	Zuschüsse für Religionsgemeinschaften und Weltan- schauungsvereinigungen. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	250 000	—	+250 000	12
684 17	199	Zuschüsse zur Durchführung des Katholikentages 2018.	—	—	—	1 600
684 18	199	Zuschüsse zur Durchführung des Evangelischen Kirchen- tages 2019.	—	2 330 000	-2 330 000	1 170
684 19	199	Zuschuss zur Unterstützung eines Jüdisch-christlich-mus- limischen Begegnungswerks.	180 000	—	+180 000	—
Gesamtausgaben Kapitel 02 050.			43 315 400	43 613 100	-297 700	43 054
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 02 050.			250 000	—	+250 000	

Erläuterungen

Zu Titel 684 15:

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Ausgaben für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Land Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen. Der Bund beteiligt sich mit 50 v.H. an den Ausgaben (vgl. Titel 231 00). Der Betrag ist auf der Grundlage von 1,05 EUR Pflegepauschale je qm für 785.980 qm Friedhofsfläche errechnet.

Zu Titel 684 16:

Aus dem Titel können auch Zuschüsse für die Ausstattung von Kirchen, gottesdienstlichen Räumen und sonstigen Kulträumen geleistet werden. Die zusätzlichen Mittel sind bestimmt für die Förderung von Projekten und Maßnahmen des Vereins "1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V." im Zusammenhang mit dem sich 2021 jährendem 1700-jährigen Bestehen der ältesten jüdischen Gemeinde nördlich der Alpen in Köln.

Zu Titel 684 17:

Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 684 18:

Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 684 19:

Die Union progressiver Juden in Deutschland (UpJ) mit Sitz in Bielefeld beabsichtigt die Initiierung eines jüdisch-christlich-muslimischen Begegnungswerks für Nordrhein-Westfalen. Dieses soll durch interreligiöse Veranstaltungen und Begegnungsreisen ein friedliches Miteinander der Religionen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie ein demokratisches Miteinander fördern. Dieser interreligiösen Begegnung kommt angesichts der Vorbehalte gegenüber anderen Religionen, insbesondere in Zeiten von wachsendem Antisemitismus, aber auch zunehmender islamfeindlicher Einstellungen, besondere Bedeutung zu. Die Mittel sind für die institutionelle Förderung des Begegnungswerks vorgesehen.